

Art. 9 Zeichnungsrecht

Rechtsverbindliche Unterschriften führen kollektiv zu zweien: Der Vereinspräsident, ein Mitglied des Vorstandes, die Betriebsleitung. Weitere Vollmachten kann der Vorstand bei Bedarf erteilen.

Art. 10 Rechnungsrevisionsstelle

Der Vorstand wählt eine Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen, ist dazu notwendig.

Die verbleibenden Vermögenswerte werden bei einer Auflösung einer ebenfalls steuerbefreiten Institution zugedacht, die ähnliche Zwecke verfolgt.

Art. 12 Revision

Anträge auf Statutenänderungen sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung, an der über sie abgestimmt wird, einzureichen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 10.12.2001 in Murten genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Revidiert und genehmigt am 04. Juni 2025

Der Präsident:

Sarah Wegmüller:



VEREINSSTATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Kita Schildli", nachstehend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Gemeinde Murten. Der Verein ist politisch neutral und steht allen Konfessionen offen.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein ist eine private Einrichtung für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung und unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Der Verein bietet Kindern ab 3 Monaten (nach dem Mutterschaftsurlaub) bis zur Vollendung der 6. Primarklasse eine pädagogische Betreuung während des Tages. Das heisst insbesondere:

- Die verschiedenen Betreuungsgruppen nehmen Kinder auf, deren Eltern bzw. Mütter/Väter sich nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können.
- Die verschiedenen Betreuungsgruppen stehen allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession und Nationalität.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins / Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Einzelpersonen, Familien
- Juristische Personen
- Gemeinwesen, Personengesellschaften

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung zuhanden des Vorstandes beantragt und durch diesen genehmigt.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jeweils per Ende Jahr gekündigt werden. Austretende Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages noch auf das Vermögen des Vereins.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Alle Mitglieder haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstößen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 4 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Zusätze zu den Mitgliederbeiträgen, die von der Vereinsversammlung beschlossen werden
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von Gönnern/Sponsoren
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

Betreuungstarife:

Der Vorstand kann eine Anpassung der Betreuungstarife beschliessen.

Mitgliederbeiträge:

Die Vereinsmitglieder entscheiden über den Mitgliederbeitrag. Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit. Der Vorstand hat die Befugnis, Einzelmitglieder vom Beitrag ganz oder teilweise zu befreien, sofern dies im Interesse des Vereins liegt.

Art. 5 Haftung / Vermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird einzig mit dem Vereinsvermögen haftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

Art. 6 Vereinsorgane / Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie tritt zusammen, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt oder nach Ermessen des Vorstandes. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus.

Der Vorstand hat das Recht, Mitgliederversammlungen online oder brieflich einzuberufen

und durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind oder delegiert wurden, insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl des Vorstandes in corpore und der Revisionsstelle
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung einzureichen.

Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen, oder die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bzw. der Rechnungsrevisionsstelle bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Betriebsleitung hat an der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und konstituiert sich selbst. Die Wiederwahl ist möglich. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Die Betriebsleitung ist im Vorstand ohne Stimmrecht vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Vereins.

Ihm obliegen insbesondere:

- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Die finanzielle Führung und das Controlling des Vereins
- Beschaffung der finanziellen Mittel, deren Verwaltung und Bewirtschaftung
- Abschluss von Vereinbarungen mit Behörden und Institutionen
- Erlass von Reglementen
- Organisation und Weiterentwicklung des Vereins
- Vertretung in der Öffentlichkeit
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse
- Anstellung und Kündigung der Betriebsleitung